

## Wallenhauser Untertaneneid von 1665

*In einem Urbar der Reichzisterze Kaisheim (Abtei der Zisterzienser bei Donauwörth) von 1665 wurde folgender Eid auf Papier festgehalten, dessen Beschwörung die Voraussetzung für die Vergabe eines Bauerngutes im Dorf Wallenhausen (bei Weissenhorn) war:*

Du wirst einen feierlichen Eid auf Gott, den Allmächtigen, und seine Heiligen schwören, dass du ihre Hochwürden und Gnaden, dem Herrn Abt der Reichsprälatur und des Klosters Kaisheim, dem Rat und Erbkaplan seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät sowie dem Generalvikar des Heiligen Zisterzienserordens für Schwaben, unseren gnädigen Herrn, als deine rechtmäßige, von Gott eingesetzte Obrigkeit, Vogt, Gerichts-, Dorf- und Grundherrn anerkennen und achten wirst.

Du wirst seinen geistlichen und weltlichen Amtsanordnungen gehorchen und ihnen allen gebührenden Gehorsam leisten; das Gut sorgsam und gewissenhaft verwalten; die Zinsen und Abgaben gemäß der Anweisung des Salbüchs in gutem, geputztem Getreide nach korrekter Maßvorgabe an deinen Kornkasten liefern. Ebenso wirst du jährlich zur Einberufung aller Untertanen persönlich erscheinen, wo immer diese angesetzt wird, und nicht ohne triftigen Grund fernbleiben. Auch bei der Erhebung von Steuern, täglichen Diensten und anderen Verpflichtungen wirst du dich bereitwillig und gehorsam zeigen.

Du wirst das Gut, sei es ein Hof, ein Lehen oder ein Erbe, ungeteilt und ohne Zerstörung zusammenhalten. Deine Bestandrechte, wie sie jetzt bestehen, wirst du weder gering noch stark verändern, verpfänden, verkaufen, vertauschen oder auf irgendeine Weise ohne das Wissen, den Willen und die Zustimmung der gnädigen Herrschaft verändern oder mit Schulden belasten. Auch wirst du den Nutzen und das Wohl des Klosters Kaisheim fördern und, soweit dir möglich, allen Schaden abwenden. Dazu wirst du dieses Gut persönlich besitzen, bewirtschaften und pflegen, und alles tun, was ein getreuer Untertan gegenüber seiner Herrschaft schuldig ist zu tun.

All dies jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: Wenn du auf irgendeine Weise das, was dir jetzt vorgetragen wurde, vorsätzlich übertrittst und nicht einhältst, sollst du dieses Gut verwirkt haben, und es soll ohne Einschränkung an die gnädige Herrschaft zurückfallen. Ebenso wirst du einen Rückbrief auf das Kastengut geben und bezüglich der oben genannten Artikel eine Antwort an ihre Hochwürden und Gnaden, den Herrn Prälaten von Kaisheim, übermitteln.

All das, was mir vorgetragen wurde und was ich gut verstanden habe, will ich treu und fleißig einhalten und befolgen, so wahr mir Gott und alle seine Heiligen helfen.

### Wallenhauser Aidt

*Du wirdest einen leiblichen aidt in Gott dem allmechtigen und seinen heiligen schwören, daß du ihr hochwürden und gnaden, dem herrn abbten der reichsprälatur und closter Kayersheim, der römisch kaisyerlichen mayestät rhat und erb caplan, ingleichen des heyligen Cistercienser Ordens durch Schwaben vicario generalis, vnsers gnedigen herrn, für dein rechten von Gott vorgesetzte obrigkeit, vogt- gericht- dorffs- und grundherrn erkhennen und halten wollest; vmb seinen gaist- und weltlichen ambtleihen gebott und verbott geben, ihnen auch allen schuldig gehorsamb laisten; daz gueth beylich und wessentlich halten; die züns und gilten nach ausweissung des saalbuechs in gueten gebuzten schrandmessig getraith auf deinen casten liefern; auch iehrlich in die stüfft oder bauding, wohin die angezeiget wirdt, persöhnlich khommen, und ohne egehaffte vrhsach nit ausbleiben; auch in auslegung steür, teglich dienst*

*vnd anderer schuldigkeit dich willig vnd gehorsamb erzeigen; daz gueth, so hoff vndt leben oder erbgiehig, ohn zerthrennt beysammen behalten; dein bestandtgerechtigkeit noch izig, so darzue vnd darein gehört, vmb wenig oder vil versezen, verschreiben, verpfenden, vertauschen, oder aus einigerley weis ohne der gnedig herrschafft wissen, willen vnd bewilligung verendeten oder mit schulden beschweren, noch daruon weichen oder abtreten; auch dez closters Kaysersheimb nutzen vnd aufnemmen beförderen, allen schaden wendten, souil dir möglich sein wirdt, darzue dis gueth in aignerpersohn besizen, innhaben vnd halten; auch alles daz thuen, was einem gethreuen vnderthanen gegen seine herrschaft zu thun schuldig, laisten wollest. Alles mit diesem austrucklichen beding vnd anhang: so fehren du eines oder anders, so dir iezo vorgehalten worden, fürsezlicher weis vberschritten vnd nit halten wollest, solstu dis gueth verfahren haben, vnd solches der gnedigen herrschafft frey ledig widerumb haimb gefallen sein. Inngleichen wegen vorgeschriftenen articuln ihr hochwürden vnd gnaeden, dem herrn prelath zu Kaysersheimb, auf dem casten reuers brieff geben vndt antworth.*

*Alles daz ienige, so mir ist vorgehalten worden, vndt ich es wohl verstandten habe, wil ich getheulich vnd vleissig halten, vnd selbem nachkkommen, so wahr helf mir gott vnd alle seine heiligen.*

Quelle: Sarah Hadry, *Neu-Ulm, Historische Atlas von Bayern Teil Schwaben*, Reihe I, Heft 18, München 2011, S. 480f.